



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. Mai 2016

Nr. 18

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Westfälische Union (Bl. 1604) durch den Entfall der Einführung in die Umspannanlage (UA) Westfälische Union und Neubau des Mastes Nr. W11 in Hamm durch die Westnetz GmbH S. 141 – Planfeststellungsantrag der Siemens AG für den Bau einer Eisenbahnwerkstatt für den Rhein-Ruhr-Express RRX in 44145 Dortmund, Bornstraße 279 gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) S. 142 – Antrag der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegreverwall 24, 59494 Soest, vom 23. 11. 2015 auf Erteilung einer Plangenehmigung für die wesentliche Änderung der Deponie Werl gemäß § 35 Abs.2 und Absatz 3 Nr. 2 KrWG durch Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für RCL-I-Material als Erweiterung der vorhandenen Bauschutttaufbereitungsanlage. S. 142 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten Soest, Werl und Warstein sowie den Gemeinden Bad Sassendorf, Möhnesee und Wickede zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen S. 142

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr S. 144 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 145 – desgl. S. 146 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 146 – desgl. S. 147 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 147 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 148 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 148 – desgl. S. 148

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 148 – desgl. S. 148

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

306. Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Westfälische Union (Bl. 1604) durch den Entfall der Einführung in die Umspannanlage (UA) Westfälische Union und Neubau des Mastes Nr. W11 in Hamm durch die Westnetz GmbH

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 4. 2016
64.21.3.4-2016-3

Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund, betreibt auf dem Gebiet der Stadt Hamm die 110-kV-Freileitung Abzweig Westfälische Union (Bl. 1604). Bisher wird die Bl. 1604 von Mast Nr. W10 auf die Portale der UA Westfälische Union geführt und von dort besteht eine 110-kV-Erdkabelverbindung zur UA Innenstadt. Zukünftig soll die UA Westfälische Union entfallen. Die bestehende 110-kV-Erdkabelverbindung zwischen der UA Westfälische Union und der UA Innenstadt soll dann direkt an die Bl. 1604 angebunden werden. Dafür ist vorgesehen, den Mast W11 als Kabelaufführungsmast ca.

35 m östlich des bestehenden Mastes Nr. W10 neu zu errichten und die Einführung der Bl. 1604 in die UA Westfälische Union zu demontieren.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3a UVPG i. V. m. § 3c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Isermann

(190)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 141

307. Planfeststellungsantrag der Siemens AG für den Bau einer Eisenbahnwerkstatt für den Rhein-Ruhr-Express RRX in 44145 Dortmund, Bornstraße 279 gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 4. 2016
25.17-1.2-25.8/16

Öffentliche Bekanntmachung

Die Siemens AG – SRE und E-, Nonnendammallee 101 in 13629 Berlin, hat mit Schreiben vom 24. 3. 2016 eine Entscheidung nach § 18 AEG für den Bau einer Eisenbahnwerkstatt beantragt. Diese Werkstatt trägt den Titel „Depot RRX Dortmund-Eving und steht im Zusammenhang mit dem Zuschlag für die Lieferung von 82 elektrischen Triebwagen für das Projekt RRX (Rhein-Ruhr-Express). Zum Lieferumfang gehört die Instandhaltung der Fahrzeuge für einen Zeitraum von 32 Jahren.

Die Eisenbahnwerkstatt (Depot RRX) soll folgende Funktionsbereiche umfassen:

- Betriebsnahe Fahrzeuginstandhaltung
- Fahrzeugwäsche
- Nebenwerkstätten
- Lager
- Sozialbereich (Umkleiden, Duschen, Pausenraum)
- Büro- und Archivbereich
- Aufenthaltsräume für die EVU

Das Depot RRX soll etwa 2 km nördlich des Dortmunder Hauptbahnhofes an der Hauptstrecke „2100 Dortmund-Gronau (-Münster)“ auf dem Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofes Dortmund-Eving errichtet werden und über eine neue Zufahrt erreichbar sein. Die Lage im RRX-Netz sei bezüglich notwendiger Leerfahrten optimal.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), i.V.m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG für ein solches Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen sowie die Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen und die Beachtung maßgeblicher Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch die Baumaßnahme keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Weckheuer

(240) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 142

308. Antrag der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest, vom 23. 11. 2015 auf Erteilung einer Plangenehmigung für die wesentliche Änderung der Deponie Werl gemäß § 35 Abs.2 und Absatz 3 Nr. 2 KrWG durch Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für RCL-I-Material als Erweiterung der vorhandenen Bauschuttzubereitungsanlage.

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 26. 4. 2016
Az.: 900-52.2.24.0244136-D-7/Sa

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die o. g. Firma beantragt eine Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Werl, Scheidinger Str. 39-41 in 59457 Werl gemäß § 35 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die beantragte Änderung umfasst die Erweiterung der bestehenden Bauschuttzubereitungsanlage um ein Zwischenlager für RCL-I-Material.

Die geplante wesentliche Änderung der Deponie bedarf grundsätzlich gem. § 35 Abs. 2 KrWG einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Der § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG räumt der zuständigen Behörde jedoch die Möglichkeit auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung zu erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

Um die Immissionen der geplanten Anlage auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, wurde unter Beachtung des § 3 e UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von der Änderung der Deponie Werl keine erheblichen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut ausgehen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG und es kann somit eine Plangenehmigung gemäß § 35 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 KrWG erteilt werden. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 343, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Sadlau

(217) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 142

309. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten Soest, Werl und Warstein sowie den Gemeinden Bad Sassendorf, Möhnesee und Wickede zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen

im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Für die Zusammenarbeit im Vergabewesen haben sich in diesem Fall Städte und Gemeinden sowie der Kreis Soest auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt.

Sie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte zu erzielen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

Der Kreis Soest (nachfolgend kurz Kreis genannt), vertreten durch Frau Landrätin Eva Irrgang,

und die

Stadt Soest, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer,

Wallfahrtsstadt Werl, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Grossmann,

Stadt Warstein, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Thomas Schöne,

Gemeinde Bad Sassendorf, vertreten durch den Bürgermeister Malte Dahlhoff,

Gemeinde Möhnesee, vertreten durch den Bürgermeister Dipl. Komm. Hans Dicke,

Gemeinde Wickede (Ruhr), vertreten durch den Bürgermeister Dr. Martin Michalzik

schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame, rechtssichere Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge durch den Kreis und die beteiligten Städte und Gemeinden.

§ 2 Partner der Vereinbarung

Partner der Vereinbarung sind der Kreis Soest und derzeit folgende Städte, Gemeinden:

Stadt Soest, Stadt Werl, Stadt Warstein, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemeinde Möhnesee und die Gemeinde Wickede (Ruhr).

§ 3 Zuständigkeiten, Umfang der Vereinbarung

- 1) Die einzelnen Zuständigkeiten – und insbesondere die vom Kreis für die Städte / Gemeinden durchzuführenden Aufgaben bei der Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge – sowie der Ablauf des gemeinsamen Verfahrens ergeben sich aus dem anliegenden Aufgabenkatalog (Anhang 1). Soweit der Kreis hierbei Aufgaben für die Städte/Gemeinden durchführt, bleibt die Rechnungsstellung der Städte/Gemeinden insoweit hiervon unberührt (mandatierende Vereinbarung i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).
- 2) Grundsätzlich werden Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert über den EU-Schwellenwerten netto von dieser Vereinbarung erfasst. Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter den EU-Schwellenwerten netto sowie Freihändige Vergaben werden nur nach ausdrücklicher, individueller Vereinbarung im Einzelfall von dieser Vereinbarung erfasst.

§ 4 Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten

- 1) Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal zur Verfügung. Er erhält für die in § 3 genannten Aufgaben eine Kostenerstattung nach dem Stundensatz-Richtwert für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes, Rd.Erl. des Min. für Inneres und Kommunales NRW vom 25. 6. 2013. Die Zahlung erfolgt nach Erstellung einer Rechnung nach Ablauf eines Quartals.
- 2) Die Dienstaufsicht über das bei der Kreisverwaltung eingesetzte Personal verbleibt beim Kreis Soest.
- 3) Je Vergabe fällt eine Pauschale¹ für die online-Stellung auf der E-Vergabe-Plattform an.
- 4) Sollte der Kreis zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 5 Aktenführung

- 1) Die gesamten Vergabeunterlagen und die gemeinsam erstellten Vergabevermerke / Vergabedokumentation werden im E Vergabeverfahren eingestellt und stehen dort der Stadt/Gemeinde mit entsprechender Zugangsberechtigung zur Verfügung.
- 2) Die Aufbewahrung und Archivierung der Akten übernimmt die Stadt/Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bzw. ihrer Dienstanweisung.

§ 6 Schriftform / Salvatorische Klausel / Haftung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- 3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 4) Die Stadt/Gemeinde bzw. der Kreis haften jeweils für alle Schäden, die während der Durchführung der Vergaben für öffentliche Aufträge durch fahrlässige oder vorsätzliche Aufgabenausübung ihrer Mitarbeiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Aufgabenkatalog des Anhang 1 verursacht werden.

§ 7 Inkrafttreten/ Kündigung

- 1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung nach einer Laufzeit von 2 Jahren zum 31. 3. 2018 möglich.

¹ Die Pauschale beträgt derzeit 20,-€

- 3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 und 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzbehörde festgestellt wird und keine Einigung über eine neue Kostenerstattung erzielt werden kann.

Soest, 5. 4. 2016

Für den Kreis Soest:

Eva Irrgang
(Landrätin)

Für die Stadt Soest:

Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)

Für die Wallfahrtsstadt Werl:

Michael Grossmann
(Bürgermeister)

Für die Stadt Warstein:

Dr. Thomas Schöne
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Bad Sassendorf:

Malte Dahlhoff
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Möhnesee:

Dipl. Komm. Hans Dicke
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Wickede (Ruhr):

Dr. Martin Michalzik
(Bürgermeister)

(703)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 142

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

310. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebs- ähnlichen Einrichtung RVR Route der Industrie- kultur des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 11. 12. 2015 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrich-

tung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 3.879.175,67 EUR
- mit einem Eigenkapital von 35.457,27 EUR
- mit einem Verlustausgleich von 1.530.110,54 EUR, einem Investitionskostenzuschuss von 60.999,08 EUR

durch den RVR festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR – Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. 10. 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR - Route der Industriekultur, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. 1. 2014 bis zum 31. 12. 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14. 3. 2016

GPA NRW
Im Auftrag:
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden für ein Jahr im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 338 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 8. 4. 2016

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

(450) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 144

311. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0342 1656 85 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0342 1656 85 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 8. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 52/16

Bochum, 21. 4. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 145

312. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE55 4305 0001 0323 0140 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE55 4305 0001 0323 0140 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 8. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 53/16

Bochum, 21. 4. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 145

313. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE34 4305 0001 0318 2099 21 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE34 4305 0001 0318 2099 21 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 8. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 54/16

Bochum, 21. 4. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 145

314. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE80 4305 0001 0330 1235 06 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0330 1235 06 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 8. 2016, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 55/16

Bochum, 21. 4. 2016
Sparkasse Bochum
Der Vorstand

(90) L. S. gez. 2 Unterschriften
Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 145

315. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE53 4305 0001 0336 1062 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0336 1062 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 8. 2016, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 56/16

Bochum, 21. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 146

316. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 12. 2015 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE75 4305 0001 0346 1173 44 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE75 4305 0001 0346 1173 44 wird für kraftlos erklärt.

L 115/15

Bochum, 18. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 146

317. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 30. 12. 2015 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE84 4305 0001 0321 1123 28 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE84 4305 0001 0321 1123 28 wird für kraftlos erklärt.

Sch 118/15

Bochum, 18. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 146

318. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 30. 12. 2015 aufgebotenen Sparkassenbücher Nrn. DE80 4305 0001 0327 0716 92, DE05 4305 0001 0327 3017 68 und DE42 4305 0001 0427 6497 36 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE80 4305 0001 0327 0716 92, DE05 4305 0001 0327 3017 68 und DE42 4305 0001 0427 6497 36 werden für kraftlos erklärt.

W 120/15

Bochum, 18. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 146

319. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 30. 12. 2015 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0325 1346 25 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0325 1346 25 wird für kraftlos erklärt.

K 117/15

Bochum, 18. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 146

320. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 12. 2015 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0307 2152 10 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0307 2152 10 wird für kraftlos erklärt.

G 119/15

Bochum, 18. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 146

321. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 7. 1. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE24 4305 0001 0336 1100 93 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE24 4305 0001 0336 1100 93 wird für kraftlos erklärt.

J 1/16

Bochum, 25. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 146

322. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 7. 1. 2016 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE46 4305 0001 0305 2571 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE46 4305 0001 0305 2571 98 wird für kraftlos erklärt.

J 2/16

Bochum, 25. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 146

323. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 7. 1. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0405 6257
24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0405 6257
24 wird für kraftlos erklärt.

K 5/16

Bochum, 25. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 147

324. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 7. 1. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE13 4305 0001 0308 2059
13 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE13 4305 0001 0308 2059
13 wird für kraftlos erklärt.

E 3/16

Bochum, 25. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 147

325. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 4. 1. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 33
051 640 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 22. 4. 2016

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 147

326. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
303 940 068 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 4. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 147

327. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 518 011 105 ist am 21. 2. 2015 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 21. 3. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 147

328. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 400 142 998 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 4. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 147

329. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 32 053 902 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit auf-
gefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte un-
ter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen,
da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 21. 4. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 147

330. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 312 516 677
und 312 534 761, ausgestellt von der Sparkasse Wit-
ten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der
Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da

andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 20. 4. 2016
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 147

331. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 001 449, Aufgebotsfrist vom 26. 4. 2016 bis 26. 7. 2016

Bad Berleburg, 26. 4. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 148

332. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer 41 412 685

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 25. 4. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 148

333. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer 32 828 634

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung ab-

hängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 22. 4. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 148

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Die „Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Hagen e. V. 1992“, Amtsgericht Hagen, VR 1881, ist aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Werner Brand, Wilhelm-Graefe-Str. 6, 58313 Herdecke, und Uwe Reck, Starenweg 14, 58553 Halver, anzumelden.

Hagen, 21. 3. 2016

(40)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der medizinischen Wissenschaft Kamen e.V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bekannt sind – ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Norbert Vongehr, Dortmunder Straße 27, 48155 Münster

(40)

Auflösung eines Vereins

Als Liquidator des beim AG Arnsberg im Registerblatt VR 20104 eingetragenen Vereins „Fanfaren-Corps Westheim 1960 e.V.“ gebe ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche eventuelle Gläubiger, etwaige Ansprüche an den Verein bei mir anzumelden. Gün-ter Köhler, 34431 Marsberg-Westheim, Rosenstraße 15

(40)



Foto Florian Kopp

Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING